

Alexander J. Schwitanski, Die Freiheit des Volksstaats. Die Entwicklung der Grund- und Menschenrechte und die deutsche Sozialdemokratie bis zum Ende der Weimarer Republik (Veröffentlichungen des Instituts für Soziale Bewegungen, Schriftenreihe A, Bd. 39), Klartext Verlag, Essen 2008, 522 S., geb., 49,00 €.

Die positive Bezugnahme auf Grund- und Menschenrechte gehört heute zu einem der Eckpfeiler nicht nur sozialdemokratischer politischer Argumentation. Neben der Legitimation des eigenen Handelns dient sie auch der Begründung von in die Zukunft gerichteten Forderungen, beispielsweise im Bereich der Antidiskriminierungs- oder der Flüchtlingspolitik. Auch in der internationalen Politik nehmen Menschenrechte seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs eine immer wichtigere Rolle ein. Nach den schweren ökonomischen und sozialen Verwerfungen durch die globale Wirtschafts- und Finanzkrise seit dem Jahr 2008 wird zudem auch die Bedeutung der sozialen Menschenrechte stärker in den Blick genommen.

Trotzdem ist die Entwicklung hin zu einer Verankerung von Menschenrechten im positiven Recht, vor allem aber auch bis zu einer effektiven Einklag- und Durchsetzungsmöglichkeit, ein langer und zum Teil bis heute nicht abgeschlossener Prozess. Ein Grund dafür ist unter anderem, dass in der politischen Theorie wie auch in der rechtswissenschaftlichen Diskussion die Funktion von Grund- und Menschenrechten lange Zeit – und beispielsweise im Bereich der sozialen Grundrechte bis heute – zwischen philosophischen Grundsatzstatements und juristischer Operationalisierung oszilliert.

Dass die positive Bezugnahme der Sozialdemokratie auf Grund- und Menschenrechte als auch juristisch abgesichertes Recht ein neueres Phänomen ist, beschreibt Alexander J. Schwitanski in seiner an der Ruhr-Universität Bochum verfassten Dissertation sehr anschaulich. Dazu zeichnet der Autor in acht Kapiteln die Entwicklung der Grund- und Menschenrechtsdiskussion in der Sozialdemokratie bis zum Ende der Weimarer Republik nach. Sichtbar wird, wie schwer sich die Sozialdemokratie – parteiflügelübergreifend – mit der juristischen Bedeutung von Grund- und Menschenrechten den gesamten betrachteten Zeitraum über getan hat. Schwitanski macht zwar einen Diskurs innerhalb der Sozialdemokratie aus, der immer wieder bei der Formulierung von politischen Forderungen auf Menschenrechte Bezug nimmt, dabei aber offensichtlich nicht ein Konzept von Menschenrechten als unter anderem die öffentliche Gewalt verpflichtende Struktur im Blick hatte. So wurden zwar schon im Kaiserreich die „Rechte“ der arbeitenden Menschen betont, dies aber vor allem im Rahmen allgemeiner Programmsätze.

Schwitanski zeichnet in seinem Buch außerdem den Gang der Beratungen zur Weimarer Reichsverfassung sowie beispielhaft zur Braunschweiger Landesverfassung nach. Deutlich wird, dass die sozialdemokratischen Vertreter der konkreten Ausgestaltung und Ausformulierung der Grundrechte nur sehr geringe Aufmerksamkeit widmeten. Der Autor führt dies darauf zurück, dass die handelnden Personen Grundrechte in ihrer juristischen Dimension schlicht nicht ernst genug genommen hätten. Schwitanski macht für diese Zurückhaltung mehrere Gründe aus: Zum einen wurden Grundrechte zunächst als Schutzrechte gegen einen Obrigkeitsstaat wahrgenommen, die in einer Demokratie eigentlich keine Rolle mehr spielen sollten; zum anderen stellte sich aus demokratietheoretischer Perspektive die Frage, mit welcher Legitimation nicht gewählte Richter Entscheidungen eines demokratisch gewählten Par-

laments am Maßstab von Grundrechten messen und möglicherweise für nicht rechtens erklären könnten. Gerade vor dem Hintergrund einer weitgehend noch aus der Kaiserzeit übernommenen Justiz besaß diese These für viele Vertreter der politischen Linken große Plausibilität.

Als Material für seine Untersuchung greift Schwitanski vor allem auf die sozialdemokratischen Zeitungen und Zeitschriften der Weimarer Republik zurück. Breiten Raum nimmt eine Diskussion der staatsrechtlichen Beiträge von Gustav Radbruch, Hermann Heller, Ernst Fraenkel, Franz Neumann und Otto Kirchheimer ein. Sodann diskutiert Schwitanski die Menschenrechtsfrage an konkreten Beispielen: der Diskussion um die Abschaffung der Todesstrafe, dem Umgang mit den Themen „Abtreibung“ und „Prostitution“ sowie dem Grundrecht auf Eigentum im Zusammenhang mit der Kampagne zur Fürstenteignung. Sehr interessant ist in diesem Kontext auch die Einbeziehung der Diskussionen innerhalb der SPD-nahen Organisationen wie der „Deutsche Liga für Menschenrechte“. So macht denn Schwitanski immer wieder Einzelpersonen aus, die sich schon sehr früh mit der Bedeutung von Menschenrechten beschäftigten, stellt aber zugleich fest, dass es nicht ‚die‘ Strömung oder ‚die‘ Akteure innerhalb der Partei gab, die konsequent an der juristischen Absicherung von Menschenrechten arbeiteten. Deutlich wird, dass eine Einforderung auch von rechtlichen Gehalten der Grund- und Menschenrechte in der SPD ernsthaft erst im Angesicht der immer weiter voranschreitenden Einschränkungen der Weimarer Demokratie unter den Notverordnungs-Kabinetten der frühen 1930er Jahre als möglicher letzter Schutz gegen die beginnende Diktatur erfolgte.

Zentrale Erkenntnis des Autors ist daher, dass die Vernachlässigung der Bedeutung von Grund- und Menschenrechten in der Sozialdemokratie gerade nicht aufgrund der Negation von Rechten des Menschen insgesamt erfolgte. Im Gegenteil, die SPD verstand sich grundsätzlich als die Bewegung hin zur Verwirklichung „des Menschenrechts“. Sie begriff dies jedoch in erster Linie als Umsetzung politischer Ziele in konkretes Handeln, beispielsweise durch Verwirklichung des Rechts auf Arbeit.

Schwitanski ist mit seiner Arbeit eine umfangreiche und insgesamt gut lesbare Darstellung der Entwicklung des Menschenrechtsdiskurses innerhalb der Sozialdemokratie gelungen. Allerdings besteht für den Leser immer wieder die Gefahr, sich in der Fülle des präsentierten Materials zu verlieren. Eine präzisere Gliederung und stärkere Pointierung von Zwischenergebnissen wären hier hilfreich gewesen.

Zudem beschränkt sich der Autor weitgehend auf die Darstellung und Einordnung der politischen Diskurse. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den, den unterschiedlichen Positionen zur Bedeutung der Grund- und Menschenrechte zugrunde liegenden, theoretischen Hintergründen findet demgegenüber kaum statt. Auch seinen eigenen – positiven – Zugriff auf Grund- und Menschenrechte stellt Schwitanski nur sehr knapp dar. Nicht deutlich wird damit, dass die Debatten um das Für- und Wider einer politischen Bezugnahme auf die Menschenrechte nicht nur an tagespolitischen Orientierungen entlang geführt wurden, sondern dass im Hintergrund auch tiefgreifende Debatten um die Bedeutung des (Verfassungs-)Rechts an sich für sozialistische Politik standen.

Aufbauend auf die Diskussionen innerhalb der sozialdemokratischen Staatslehre in der Weimarer Republik hat etwa Wolfgang Abendroth am Beispiel des Grundgesetzes herausgearbeitet, unter welchen Bedingungen Recht für die Absicherung von gesellschaftlichem Fortschritt Hilfestellung geben kann: wenn ein fortschrittlichen Interpretationen gegenüber offener Gesetzeskörper – beispielsweise die Verbindung aus Grundrechten und Sozialstaatsprinzip im Grundgesetz – mit einer politischen Bewegung zusammenkommt, die sich dieser Potenziale des Rechts bewusst ist und die für die Ausschöpfung und Weiterentwicklung der Spielräume des Rechts streitet. An dieser Stelle ließe sich auch an Schwitanskis Darstellung der Grundrechtsdiskussion in der Weimarer Republik anschließen und diskutieren, inwieweit die Weimarer Reichsverfassung tatsächlich positive Anknüpfungsmöglichkeiten enthielt, die jedoch von der Sozialdemokratie – sei es aufgrund fehlender Reflexion über die Bedeutung

der Grund- und Menschenrechte, sei es aufgrund der zunehmenden politischen Marginalisierung der Partei – nicht genutzt und erweitert werden konnten.

Schwitanskis Dissertation macht einmal mehr deutlich, wie spannend und instruktiv nach wie vor die Beschäftigung mit der sozialdemokratischen Ideen- und Organisationsgeschichte sein kann. Es wäre zu wünschen, dass gerade der Rechts- und Verfassungsdiskurs in der Sozialdemokratie in den letzten 150 Jahren weiteres wissenschaftliches Interesse finden würde. Schwitanskis Buch bildet hier einen wichtigen Baustein zu einer solchen Geschichtsschreibung.

Thilo Scholle, Lünen

Zitierempfehlung:

Thilo Scholle: Rezension von: Alexander J. Schwitanski, Die Freiheit des Volksstaats. Die Entwicklung der Grund- und Menschenrechte und die deutsche Sozialdemokratie bis zum Ende der Weimarer Republik (Veröffentlichungen des Instituts für Soziale Bewegungen, Schriftenreihe A, Bd. 39), Klartext Verlag, Essen 2008, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 53, 2013, URL: <<http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81430>> [18.2.2013].